

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „**Geschäftsbedingungen**“) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Horizon Digital Systems(im folgenden „**HORIZON DIGITAL SYSTEMS**“) und deren Kunden in Bezug auf die Bereitstellung von Systemen zum Baustellenschutz mittels Videoüberwachung (Kameratürme mitsamt Zubehör nebst Software zur Bildaufnahme und zur drahtlosen Übermittlung von Bildaufzeichnungen - nachfolgend als „**Horizon Digital Systems-Systeme**“ bezeichnet) und damit zusammenhängenden Dienstleistungen (Auswertung von Alarmmeldungen in einer Alarmempfangsstelle und ggf. Weitergabe an den Kunden, die Polizei oder einen Wachdienst).
- 1.2 Die Vertragsleistungen von HORIZON DIGITAL SYSTEMS erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden von HORIZON DIGITAL SYSTEMS nicht anerkannt, auch wenn HORIZON DIGITAL SYSTEMS nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen HORIZON DIGITAL SYSTEMS und dem Kunden, sofern dieser Unternehmer ist. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

2. Angebote, Bestellungen

- 2.1 Soweit von HORIZON DIGITAL SYSTEMS nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist, erfolgen sämtliche Angebote von HORIZON DIGITAL SYSTEMS über Vertragsleistungen freibleibend. Mündliche Nebenabreden binden HORIZON DIGITAL SYSTEMS nicht.
- 2.2 Verträge über Vertragsleistungen zwischen dem Kunden und HORIZON DIGITAL SYSTEMS kommen durch Bestellung des Kunden auf der Grundlage von Angeboten von HORIZON DIGITAL SYSTEMS oder durch Auftragsbestätigung oder Auftragsausführung seitens HORIZON DIGITAL SYSTEMS nach Erhalt einer Bestellung des Kunden zustande.

3. Allgemeine Abwicklungsbestimmungen

- 3.1 Zur Durchführung der Vertragsleistungen hat der Kunde auf Verlangen von HORIZON DIGITAL SYSTEMS jeweils einen oder mehrere Ansprechpartner zu benennen. Die Ansprechpartner sind vom Kunden zu bevollmächtigen, Erklärungen betreffend technische und organisatorische Vertragsabwicklung abzugeben und entgegen zu nehmen.
- 3.2 HORIZON DIGITAL SYSTEMS führt die Vertragsleistungen selbst oder durch Einschaltung von Dritten als Subunternehmern aus. Soweit HORIZON DIGITAL SYSTEMS Dritte als Subunternehmer einschaltet, haftet HORIZON DIGITAL SYSTEMS für deren Tätigkeit nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen im selben Umfang wie für eigenes Verhalten.

4. Termine, Fristen, Verzug und Unmöglichkeit

- 4.1 Bei den mit dem Kunden vereinbarten Fristen und Terminen handelt es sich um Regelfristen und –termine ohne Fixschuldcharakter.
- 4.2 Die Einhaltung von Fristen und Terminen für Vertragsleistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängert sich die Leistungsfrist angemessen.
- 4.3 Außer im Fall der Vereinbarung von Fixterminen oder bei unberechtigter Leistungsverweigerung gerät HORIZON DIGITAL SYSTEMS nur dann in Leistungsverzug, wenn der Kunde HORIZON DIGITAL SYSTEMS gegenüber die Fristversäumnis angemahnt und eine angemessene Frist zur Erbringung der Vertragsleistung gesetzt hat.

5. Bereitstellung und Installation der Horizon Digital Systems-Lösungen

- 5.1 Die Horizon Digital Systems-Lösungen werden dem Kunden für die jeweils vereinbarte Laufzeit zur Miete überlassen. Die Übergabe erfolgt nach Maßgabe der mit dem Kunden getroffenen Vereinbarung entweder
- durch Anlieferung der Horizon Digital Systems-Lösungen zur anschließenden Installation durch HORIZON DIGITAL SYSTEMS an dem vereinbarten Baustellenstandort des Kunden oder
 - durch Versand an den vereinbarten Ablieferungsort zur anschließenden Installation durch den Kunden selbst.
- Soweit Ort und Zeitpunkt der Installation und Anlieferung im Vertrag nicht spezifiziert sind, werden diese von HORIZON DIGITAL SYSTEMS mit einer Vorlaufzeit von 2 Werktagen mitgeteilt.
- 5.2 Der Kunde hat in eigener Verantwortung die baulichen, technischen, organisatorischen und sonstigen Voraussetzungen zu schaffen, die für die ordnungsgemäße Aufstellung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Horizon Digital Systems-Lösungen erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere:
- Die Beschaffung aller zum Aufstellen und zum Einsatz der Horizon Digital Systems-Lösungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen sowie Zustimmungen von Grundstückseigentümern, Betriebsräten, Mitarbeitern und sonstigen Dritten;
 - Die Auswahl eines geeigneten Standortes auf dem Baustellenstandort mit ausreichender Standfestigkeit und ausreichender Perspektive, die eine effektive Baustellenüberwachung ermöglicht;
 - Soweit ein Horizon Digital Systems-System zum Einsatz kommt, das mit externer Stromversorgung arbeitet – die Bereitstellung eines entsprechenden Stromanschlusses zur Stromversorgung des Horizon Digital Systems-Systems.
- 5.3 Ist vereinbart, dass die Horizon Digital Systems-Lösungen von HORIZON DIGITAL SYSTEMS installiert werden, so gilt Folgendes:
- Die vermieteten Horizon Digital Systems-Lösungen werden von HORIZON DIGITAL SYSTEMS auf deren Risiko angeliefert und installiert.
 - Der Kunde hat sicher zu stellen, dass zum Zeitpunkt der Installation das vom Kunden für den Betrieb vorgesehene Betriebspersonal für eine Einweisung anwesend ist.
 - Soweit dies von HORIZON DIGITAL SYSTEMS verlangt wird, hat der Kunde über die erfolgreiche Inbetriebnahme ein Inbetriebnahmeprotokoll zu unterzeichnen.
- 5.4 Ist vereinbart, dass die Horizon Digital Systems-Lösungen von dem Kunden selbst am Baustellenstandort installiert werden, so gilt Folgendes:
- Die Horizon Digital Systems-Lösungen werden auf Kosten und Risiko des Kunden an den vereinbarten Ablieferungsort versandt.

- (b) Der Kunde hat die Horizon Digital Systems-Lösungen nach der Übergabe am Ablieferungsort unverzüglich auf das Vorliegen äußerlich erkennbarer Schäden, insbesondere Transportschäden, zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich HORIZON DIGITAL SYSTEMS zu melden.
- (c) Der Kunde hat die Horizon Digital Systems-Lösungen nach erfolgter Übergabe an dem Ablieferungsort unverzüglich an den vereinbarten Baustellenstandort zu installieren. Über den Abschluss der Installation ist HORIZON DIGITAL SYSTEMS schriftlich zu unterrichten. Eine Inbetriebnahme darf nur mit Zustimmung von HORIZON DIGITAL SYSTEMS und Einweisung des vom Kunden benannten Betriebspersonals erfolgen.

5.5 Verzögert sich die Inbetriebnahme durch nicht von HORIZON DIGITAL SYSTEMS zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von HORIZON DIGITAL SYSTEMS und das von HORIZON DIGITAL SYSTEMS für die Inbetriebnahme eingesetzte Personal zu tragen.

6. Nutzungsbedingungen für Horizon Digital Systems-Lösungen

6.1 HORIZON DIGITAL SYSTEMS ist berechtigt, im Rahmen des für den Kunden Zumutbaren die vermieteten Horizon Digital Systems-Lösungen während der Mietzeit gegen andere Horizon Digital Systems-Lösungen in gleicher Größe und vergleichbaren Leistungsmerkmalen

6.2 HORIZON DIGITAL SYSTEMS ist berechtigt, an den vermieteten Horizon Digital Systems-Lösungen Werbung für eigene Zwecke anzubringen bzw. anbringen zu lassen.

6.3 Der Kunde verpflichtet sich, die gemieteten Horizon Digital Systems-Lösungen

- (a) ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von BA-WATCH nicht von dem vereinbarten Baustellenstandort zu entfernen;
- (b) unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften ordnungsgemäß zu behandeln;
- (c) nur durch in die Bedienung eingewiesene und zuverlässige Mitarbeiter zu bedienen;
- (d) ausreichend gegen Verschmutzungen zu schützen, insbesondere bei Maler-, Schweiß- und Reinigungsarbeiten mit Säuren am Baustellenstandort.

6.4 Der Kunde darf die gemieteten Horizon Digital Systems-Lösungen ohne Erlaubnis von HORIZON DIGITAL SYSTEMS weder weitervermieten noch an Dritte weitergeben.

6.5 Soweit an den gemieteten Horizon Digital Systems-Lösungen während der Vertragslaufzeit Mängel auftreten oder die Systeme – gleich aus welchem Grunde – beschädigt werden oder verloren gehen, hat der Kunde HORIZON DIGITAL SYSTEMS darüber unverzüglich zu informieren.

7. Betriebsleistungen der Meldestelle

7.1 Zur Entgegennahme und Bewertung von Alarmmeldungen, die von den gemieteten Horizon Digital Systems-Systemen automatisiert drahtlos vom Baustellenstandort in die Meldezentrale übertragen werden, unterhält HORIZON DIGITAL SYSTEMS während der Vertragslaufzeit eine oder mehrere Meldestellen innerhalb EU, die während der Vertragslaufzeit durchgängig (24 Stunden an 7 Tagen der Woche) mit geschultem Personal besetzt sind.

7.2 Die Betriebsleistungen der Meldestellen von HORIZON DIGITAL SYSTEMS erstrecken sich ausschließlich auf Alarmmeldungen, die den Verdacht von strafbarem Verhalten von Personen (insbesondere Diebstahl und/oder Sachbeschädigung) zu Lasten der mit dem

Kunden vereinbarten Schutzobjekte im Detektionsbereich der Horizon Digital Systems-Lösungen betreffen. Für andere Objekte - auch wenn sich diese im Detektionsbereich der Horizon Digital Systems-Lösungen befinden sollten – wird eine Überwachungstätigkeit von HORIZON DIGITAL SYSTEMS nicht geschuldet. HORIZON DIGITAL SYSTEMS sorgt dafür, dass die Meldestellen eingehende Alarmmeldungen überprüfen und bei Feststellung erkennbarer Verdachtsmomente eine entsprechende Alarmmeldung an die mit dem Kunden vereinbarten Kontaktpersonen – Polizei oder privater Wachdienst - weitergeben. Die Kontaktpersonen werden von dem Kunden in einem bei der Installation des betreffenden Horizon Digital Systems-Systems zu übergebenden Alarmprotokoll schriftlich festgelegt.

7.3 Die Verpflichtungen von HORIZON DIGITAL SYSTEMS im Rahmen dieser Ziffer 7 sind erfüllt, wenn HORIZON DIGITAL SYSTEMS nach Feststellung erkennbarer Verdachtsmomente gemäß Ziffer 7.2 die benannte Kontaktperson telefonisch erreicht hat oder zwei Versuche der telefonischen Kontaktaufnahme fehlgeschlagen sind. Eine Gewähr für den Einsatz der Kontaktpersonen am Baustellenstandort wird von HORIZON DIGITAL SYSTEMS nicht übernommen.

8. Vergütung und Zahlungsbedingungen

8.1 Für die gemieteten Horizon Digital Systems-Lösungen hat der Kunde die im Kundenvertrag vereinbarte Wochenmiete zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu zahlen.

8.2 Soweit im Kundenvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, werden Zahlungen des Kunden ohne jeden Abzug binnen 7 Tagen ab Rechnungseingang zur Zahlung fällig.

8.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist HORIZON DIGITAL SYSTEMS berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass HORIZON DIGITAL SYSTEMS ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist; die Pauschale ermäßigt sich dann bzw. entfällt entsprechend. Davon unberührt bleibt das Recht von HORIZON DIGITAL SYSTEMS, einen über die Pauschale hinausgehenden Verzugschaden geltend zu machen.

9. Vertragslaufzeit, Kündigung

9.1 Ist im Vertrag eine feste Laufzeit oder eine Mindestlaufzeit vereinbart, so kann der Vertrag während der festen Vertragslaufzeit oder der vereinbarten Mindestlaufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

9.2 Soweit keine feste Laufzeit vereinbart oder eine vereinbarte Mindestlaufzeit abgelaufen ist, kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung folgender Fristen ordentlich gekündigt werden:

- (a) Jeweils 3 Monate vor Ende der vereinbarten Laufzeit.

Eine Vertragskündigung vor Beginn der Laufzeit ist ausgeschlossen.

9.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für HORIZON DIGITAL SYSTEMS insbesondere vor, wenn der Kunde

- (a) ohne Zustimmung von HORIZON DIGITAL SYSTEMS Änderungen an den gemieteten Horizon Digital Systems-Lösungen vornimmt;
- (b) mit der Zahlung eines fälligen Betrages um mehr als 14 Tage in Verzug gerät;
- (c) wiederholt oder fortgesetzt gegen die Nutzungsbedingungen gemäß Ziffer 6 verstößt;
- (d) gegen eine sonstige wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt.

10. Pflichten bei Vertragsbeendigung

10.1 Im Falle der Vertragsbeendigung ist der Kunde verpflichtet, die gemieteten Horizon Digital Systems-Lösungen unverzüglich an HORIZON DIGITAL SYSTEMS zurückzugeben.

10.2 Wird die Rückgabe der gemieteten Horizon Digital Systems-Lösungen aus einem von dem Kunden zu vertretenden Grunde verzögert, so ist HORIZON DIGITAL SYSTEMS unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, von dem Kunden für den Zeitraum der Verzögerung bis zur Rückgabe an HORIZON DIGITAL SYSTEMS eine pauschalierte Nutzungsentschädigung entsprechend den für die Vertragslaufzeit vereinbarten Vergütungssätzen zu verlangen. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass HORIZON DIGITAL SYSTEMS durch die verzögerte Rückgabe kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist; die Nutzungsentschädigung entfällt oder ermäßigt sich dann entsprechend.

11. Produkteigentum, Zugangsrecht

11.1 Die dem Kunden bereitgestellten Horizon Digital Systems-Lösungen sind und bleiben Eigentum von HORIZON DIGITAL SYSTEMS.

11.2 Der Kunde ist verpflichtet, HORIZON DIGITAL SYSTEMS unverzüglich über jegliche Maßnahmen oder Ereignisse zu informieren, die das Eigentum von HORIZON DIGITAL SYSTEMS an den Horizon Digital Systems-Lösungen beeinträchtigen, insbesondere über Diebstahl, Beschädigung sowie die Geltendmachung von Eigentums- oder Pfandrechten durch Dritte.

11.3 HORIZON DIGITAL SYSTEMS darf die Horizon Digital Systems-Lösungen während der üblichen Betriebszeiten des Kunden besichtigen und untersuchen bzw. durch einen Beauftragten untersuchen lassen. Der Kunde hat HORIZON DIGITAL SYSTEMS den hierzu erforderlichen Zugang zum Baustellenstandort zu verschaffen.

12. Nutzungsrechte an Bildmaterial

12.1 Die Aufnahme von Bildern durch die gemieteten Horizon Digital Systems-Lösungen, deren Übertragung an die Meldestelle von HORIZON DIGITAL SYSTEMS sowie deren Wiedergabe und Speicherung in der Meldestelle erfolgen ausschließlich im Auftrag und auf Risiko des Kunden. HORIZON DIGITAL SYSTEMS verpflichtet sich, das Bildmaterial ausschließlich für den Zweck der Erbringung der Vertragsleistungen gemäß Ziffer 7 (Meldestelle) zu verwenden. Jegliche Verwendung für andere Zwecke bedarf der Zustimmung des Kunden.

12.2 Der Kunde trägt die Verantwortlichkeit dafür, dass die Aufnahme, Übertragung, Wiedergabe und Speicherung des Bildmaterials über die gemieteten Horizon Digital Systems Systeme und die Meldestelle den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Datenschutzrechts und des Schutzes von Persönlichkeitsrechten (insbesondere des Rechtes am eigenen Bild) entspricht. Die Vertragsparteien werden einander im Rahmen des gesetzlich Zulässigen unverzüglich informieren, wenn Dritte oder Behörden ihnen gegenüber geltend machen, dass durch die Aufnahme, Übertragung, Wiedergabe und Speicherung des Bildmaterials über die gemieteten Horizon Digital Systems-Lösungen und die Meldestelle gegen gesetzliche und/oder behördliche Vorschriften und/oder gegen Rechte Dritter verstoßen wird. Ausgenommen soweit HORIZON DIGITAL SYSTEMS gegen ihre Verpflichtungen gemäß Ziffer 12.1 verstoßen hat, stellt der Kunde HORIZON DIGITAL SYSTEMS von jeglicher Haftung wegen durch die Aufnahme, Übertragung, Wiedergabe und Speicherung des Bildmaterials über die gemieteten Horizon Digital Systems-Lösungen und die Meldestelle frei.

13. Leistungsqualität und Sachmängelansprüche

13.1 Für die gemieteten Horizon Digital Systems-Lösungen übernimmt HORIZON DIGITAL SYSTEMS die Gewährleistung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

13.2 Der Kunde hat etwaige nach der Übergabe auftretende Mängel der Horizon Digital Systems-Lösungen unverzüglich nach Feststellung des Mangels HORIZON DIGITAL SYSTEMS zu melden.

13.3 Soweit die gemieteten Horizon Digital Systems-Lösungen einen Sachmangel aufweisen, ist HORIZON DIGITAL SYSTEMS berechtigt und verpflichtet, den Mangel nach Wahl von HORIZON DIGITAL SYSTEMS durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung zu beheben. Das Recht des Kunden zur Minderung der Vergütung für

die Dauer der mangelbedingten Beeinträchtigung des Gebrauchs bleibt unberührt.

13.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt 1 Jahr ab dem gesetzlichen Beginn der Verjährungsfrist.

13.5 Schadensersatz und Aufwendungsersatz kann der Kunde in allen Fällen dieser Ziffer 13 nur nach Maßgabe der Bestimmungen der nachfolgenden Ziffer 14 verlangen.

14. Haftungsbeschränkung

14.1 Soweit zwischen den Vertragsparteien oder in diesen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist, sind Schadensersatzansprüche des Kunden und Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrunde – insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, und haftet HORIZON DIGITAL SYSTEMS nicht für entgangenen Gewinn, entgangene Gebrauchsmöglichkeiten, Ansprüche Dritter und/oder jegliche sonstige mittelbare und Folgeschäden.

14.2 Der Haftungsausschluss gemäß Ziffer 14.1 gilt nicht

(a) im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von HORIZON DIGITAL SYSTEMS oder ihrer Erfüllungsgehilfen;

(b) im Falle des Todes oder der Verletzung von Leib oder Gesundheit einer Person;

(c) soweit HORIZON DIGITAL SYSTEMS für Personenschäden oder Sachschäden an Privatvermögen gemäß zwingenden Bestimmungen des anwendbaren Produkthaftungsrechtes haftet; und/oder

(d) soweit HORIZON DIGITAL SYSTEMS ausnahmsweise eine Garantiehaftung für die Beschaffenheit von Vertragsleistungen übernommen haben sollte.

14.3 Der Haftungsausschluss gemäß Ziffer 14.1 gilt ferner nicht im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch HORIZON DIGITAL SYSTEMS. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von HORIZON DIGITAL SYSTEMS jedoch auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Die Haftung von HORIZON DIGITAL SYSTEMS gemäß Ziffer 14.2 bleibt unberührt.

15. Abtretung, Aufrechnung

15.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag an Dritte abzutreten.

15.2 Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

16. Veröffentlichungen

16.1 Der Kunde gestattet HORIZON DIGITAL SYSTEMS, auf den Kunden im Rahmen in Marketing-Medien zur Bewerbung der Leistungen von HORIZON DIGITAL SYSTEMS als Referenzkunden hinzuweisen, insbesondere in Produktpräsentationen für Drittkunden.

16.2 Im Übrigen wird HORIZON DIGITAL SYSTEMS die Zusammenarbeit mit dem Kunden nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden gegenüber Dritten offenbaren.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

17.1 Für den Vertrag mit dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

17.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Kunden und HORIZON DIGITAL SYSTEMS sind die Gerichte in Düsseldorf. Jede Vertragspartei ist daneben berechtigt, die andere Vertragspartei an deren Sitz in Anspruch zu nehmen. Ausgenommen für den Fall des einstweiligen Rechtsschutzes sind die vorstehenden Gerichtsstandsvereinbarungen abschließend.